



Ordnung der Personalvertretung Campus Musik

1. Name und Organisation

Alle festangestellten Mitarbeitenden der MAB und der HSM Basel FHNW, mit Ausnahme des unter Abschnitt 4 genannten Personenkreises, sind auf Basis des Kooperationsvertrags zwischen MAB und FHNW und dem damit verbundenen Zusammenwirken auf dem Campus MAB in der Personalvertretung Campus Musik organisiert (PVCM). Dieses ist ein gemeinsames Organ der Musik-Akademie Basel und der HSM Basel FHNW.

2. Zweck

Die Personalvertretung Campus Musik bezweckt:

- 2.1. die Förderung der Einheit des Campus Musik durch die Pflege institutsübergreifender Kontakte, Zusammenarbeit und Projekte,
- 2.2. die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden der Musik-Akademie Basel und der HSM Basel FHNW,
- 2.3. die Wahrung der betrieblichen Interessen der Mitarbeitenden gegenüber den leitenden Organen der Musik-Akademie Basel und der HSM Basel FHNW.

Vorbehalten bleiben die Aufgaben und Rechte der Personalverbände, insbesondere in arbeitsrechtlichen Belangen.

3. Mittel

Die Personalvertretung Campus Musik verfügt über keine eigenen Mittel. Die mitwirkungsrechtliche Mitarbeit wird von der MAB und der HSM Basel FHNW vergütet. Die MAB stellt der Personalvertretung Campus Musik darüber hinaus die Infrastruktur innerhalb der üblichen Benutzungsordnung zur Verfügung.

4. Zugehörigkeit

Alle fest angestellten Mitarbeitenden auf dem Campus Musik ohne den gemäss Mitwirkungsreglement ausgeschlossenen Personenkreis (Direktor oder Direktorin, Leiter:in Musikschule Basel, Leiter:in Verwaltung MAB, Leiter:in Institut für Weiterbildung und Entwicklung MAB, Leiter:in HSM Basel Institut Klassik, Leitungsteam HSM Basel Institut Jazz, Leitungsteam HSM Basel SCB, Leiter:in Services HSM Basel) gehören zur Personalvertretung Campus Musik und sind stimmberechtigt (im Folgenden als Personal bezeichnet).

Spezifizierung: Vertragliche Inhalte können nur mit der Personalvertretung der jeweiligen Vertragsorganisation (MAB oder HSM Basel FHNW) besprochen werden.

5. Organe

Die Organe der Personalvertretung Campus Musik sind:

- 5.1. die Personalvollversammlung,
- 5.2. der Vorstand.

A. Personalvollversammlung

6. Befugnisse

Oberstes Organ der Personalvertretung Campus Musik ist die Personalvollversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 6.1. die Festsetzung und Änderung der Ordnung,
- 6.2. die Genehmigung des Jahresberichts,

- 6.3. die Genehmigung von Schwerpunktthemen,
- 6.4. die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch das Gesetz oder die Ordnung vorbehalten sind.

7. Einberufung

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Personalvollversammlung findet innert der ersten zwei Monate des Kalenderjahres statt. Dazu wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus eingeladen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der entsprechenden Anträge an das gesamte Personal.

Ausserordentliche Personalvollversammlungen müssen auf Beschluss der Personalvollversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 5% des Personals einberufen werden. Eine ausserordentliche Personalvollversammlung auf Begehren des Personals ist vom Vorstand innert zwei Monaten durchzuführen.

8. Anträge

Anträge zu den Traktanden können bis zum 10. Tag vor der Personalvollversammlung eingereicht werden.

Auf nicht traktandierte Anträge wird nur eingetreten, wenn eine Mehrheit der Anwesenden dies unterstützt; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Personalvollversammlung.

9. Organisation und Beschlussfassung

Der Präsident oder die Präsidentin oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz. Der Protokollführer oder die Protokollführerin und die nötigen Stimmzähler oder Stimmzählerinnen werden von der Personalvollversammlung gewählt.

Die Personalvollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handmehr, sofern niemand eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Wahl/Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Abstimmungen über Ordnungsrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmenden erforderlich.

Über die Personalvollversammlung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

B. Vorstand

10. Zuständigkeiten

Der Vorstand Personalvertretung Campus Musik (Vorstand PVCM) umfasst die zwei Mitwirkungskommissionen innerhalb der MAB und der HSM Basel FHNW. Die Vorstandsmitglieder mit MAB-Anstellung bilden die Kommission Personalvertretung MAB (Kommission PV MAB). Die Vorstandsmitglieder mit FHNW-Anstellung bilden die MOM-Kommission HSM Basel FHNW und sind damit ein Teil der alle Hochschulen umfassenden Mitwirkungsorganisation der Mitarbeitenden (MOM) der FHNW. Der Vorstand PVCM arbeitet Campus-übergreifend. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 10.1. die Leitung der Geschäfte der Personalvertretung Campus Musik und deren Vertretung gegenüber den leitenden Organen der Musik-Akademie Basel und der HSM Basel FHNW und nach aussen,
- 10.2. die Zuteilung der Entlastungen bzw. Vergütungen für die Arbeit im Rahmen der Mitwirkung,
- 10.3. die Vorbereitung der Personalvollversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand kann projektbezogen einzelne Geschäfte auf Ausschüsse, einzelne seiner Mitglieder oder auf Dritte übertragen.

11. Zusammensetzung und Wahlverfahren

Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus 9 bis 10 Mitgliedern zusammen. Es wird eine angemessene Vertretung der Bereiche und Institute sowie eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt. Die Bereiche gliedern sich nach Möglichkeit in: Lehrpersonen MSB & MSR / Lehrpersonen MS SCB / Lehrpersonen MS Jazz / Hausdienste, Reinigungspersonal und Administration MAB inklusive Mitarbeitende VOB / Dozierende HSM IK / Dozierende HSM SCB / Dozierende HSM Jazz / Administration & Forschung HSM. Das konkrete Wahlverfahren liegt in der Kompetenz der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Wahlverfahren sind demokratisch und transparent.

Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands Personalvertretung Campus Musik und die drei Vertreterinnen oder Vertreter im Akademierat der MAB werden von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands Personalvertretung Campus Musik gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission Personalvertretung MAB und der Präsident oder die Präsidentin der MOM-Kommission HSM Basel FHNW werden von den Vorstandsmitgliedern mit der entsprechenden Anstellung gewählt. Die Vertretung im FHNW Mitwirkungsrat wird von den Mitgliedern der MOM-Kommission HSM Basel FHNW gewählt.

12. Amtsdauer und Ersatzwahlen

Eine Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wahlperiode startet in der Regel am Anfang des Kalenderjahres. Die aktuell nächste Wahlperiode beginnt im Januar 2026. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Mitglieder wieder wählbar.

Die Amtsdauer ist in der Regel auf drei Wahlperioden beschränkt (9 Jahre). Wird ein Mitglied erst später zur Präsidentin, zum Präsidenten des jeweiligen Organs gewählt, erhöht sich die maximale Amtsdauer auf vier Wahlperioden (12 Jahre).

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich zu erklären. Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand veranlasst und in der jeweiligen Leistungseinheit nach üblichem Verfahren durchgeführt.

13. Ausstandspflicht

In persönlichen Angelegenheiten sowie bei Bewerbungsverfahren für Aufgaben in leitenden Organen der Musik-Akademie Basel oder der HSM Basel FHNW, an denen sich Vorstandsmitglieder beteiligen, gilt für diese die Ausstandspflicht.

14. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht der Personalvollversammlung vorbehalten sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Geschäften, die nur die MAB oder nur die HSM Basel FHNW betreffen, sind nur die Mitglieder der jeweiligen Mitwirkungskommissionen stimmberechtigt. Die Präsidentin oder der Präsident besitzen das Recht zum Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

15. Informationspflicht

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht, der Rechenschaft über seine Aktivitäten sowie die Ergebnisse zu den von der Personalvollversammlung beschlossenen Zielvorgaben abgibt.

Die laufende Information erfolgt regelmässig und auf geeignetem Wege (Website, Mail- oder Postversand).

C. Schlussbestimmungen

16. Inkraftsetzung

Diese Ordnung wurde von der ordentlichen Personalvollversammlung am 21.1.2012 genehmigt.

Revision genehmigt von der ordentlichen Personalvollversammlung am 13.1.2020.

Revision genehmigt an der ausserordentlichen Personalvollversammlung am 2. Juni 2025.